

Ich rüge die Tatsache dass der vorstehende Richter sich vor Beendigung der Beweisaufnahme darauf fest legt, dass die HV heute mit Urteil beendet wird, auch wenn es um 21 Uhr gestrichen Folgernde Aussage des Protokollanten hat Verhandlungsbeginn Pausen 16:15 mitteilt gehabt die Aussage wurde an die Adresse des Bürgelbeamten getätigigt, das sei eine Aussage des Richters "Wir machen heute Schluss und wenn wir heute bis 9Uhr sitzen".

Es ist zu befürchten, dass der Richter eine schnelle Erledigung des Verfahrens einer Sachaufklärung bevorzugt. Er bevorzugt durch eine schnelle Verhandlung den Auf die Konzentrationsfähigkeit der Betroffenen wird - weiter bei einer solchen Entscheidung keinen Rücksicht genommen. Die bisherigen Pausen nutzen die Betroffenen ausklaublich zum Schreiben von Anträgen & Stellungnahmen. So kann nicht ohne echte Erholungspausen nicht bis 21Uhr verhandelt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht abgesehen werden, wie lange die Beweisaufnahme nach demen wird. Eine Festlegung des La "Urteil" auch wenn wir bis 21Uhr sitzen willkürlich.

Ort und Datum: Dortmund, 28.3.2013

103

Antrag auf Ablehnung der/des vorsitzenden Richter/in

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber der/die Vorsitzende Richter/in in diesem Prozess.

Glaubhaftmachung:

- * dienstliche Erklärung der/des Richter/in/Richters
- * Protokoll der Hauptverhandlung

inklusive der Rügen und Beschwerden bzgl. des Verhaltens
des Richters

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

- * Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.
- * Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd

- * Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil er sich direkt auf das ~~Verhalten~~ Verhalten des Richters in der Verhandlung bezieht und direkt nach Auftreten der Befangenheitsgründe gestellt wird.
- * Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richter/in des Richters
- * Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Begründung des Befangenheitsantrages

- 1) Der Richter hat während der Verlesung von Anträgen und Rügen demonstrativ Daumen gedrückt. Seine Langeweile zeigt Desinteresse an der Sachaufklärung.
- 2) Trotz mehrmaliger expliziter Anfrage weigerte er sich, die Aussagen der Zeugen ins Protokoll aufzunehmen. Er verwies nicht nur eine Protokollierung der gesamten Vernehmung, sondern sogar die Protokollierung konkreter von der

Verteidigung als besonders wichtig angesehener Einzelaspekt.
Sogar einer Beschwerde dagegen half er nicht ab.

- 3) In einer Verhandlungspause erfuhren die Betroffenen, der Richter habe gesagt hatte in jedem Fall fertig werden zu wollen und wenn er bis neun Uhr im Gericht sitze müsse. Diese Aussage wurde gerügt, dennoch entschuldigte sich Herr Tebbe nicht und machte auch keine Anzeichen die Aussage zu revidieren.
- 4) Richter Tebbe bezeichnete die Fragen der Verteidigung zum Thema Versammlungsrecht als irrelevant. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zur Frage der Polizeifestigkeit der Versammlung sei für das hierige Verfahren unbedeutend. Angesichts der fehlenden Versammlungsauflösung ist dies mehr als zweifelhaft.
- 5) Richter Tebbe entließ den geladenen Zeugn. Peters, obwohl dieser anwesend war, ohne ihn zu vernehmen. Die Betroffenen widersprachen dem Richter jedoch nicht gerade hinsichtlich der Bewertung ist die Relevanz. Da der Zeugl. anwesend war erscheint kein Grund als explizites Desinteresse an einer Sachaufklärung und Voreingenommenheit gegenüber den Betroffenen plausibel. Der begründete Verdacht der Befangenheit genügt als Ablehnungsgrund.

28.3.13 Poddig, HfW

- *) Soweit die Gründe 1-4 nicht direkt vorstellung des Antrags auffraten sagt die StPO § 25: Es darf zugewartet werden, ob sich der erste Eindruck einer möglichen Befangenheit im Laufe einer HV durch das weitere Verhalten des Richters verstiftet. Daraus ist das Ablehnungsgesuch auch hinsichtlich der Punkte 1-4 rechtzeitig.